Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 56 (1959)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Lohnverwaltung als Hilfe für die Familie

Von Elsbeth Guldenfels, Diplomarbeit der Schule für soziale Arbeit, Zürich, 1958 (Ausleihe bei der Bibliothek des Zentralsekretariates der Pro Juventute, Zürich)

Viele Sozialarbeiter reagieren auf das Wort «Lohnverwaltung» mit einer abwehrenden Gebärde. Warum? – Wohl nicht nur deshalb, weil damit viel buchhalterische Arbeit verbunden ist, sondern vor allem darum, weil es vielen Menschen äußerst schwer fällt, die Hilfe durch die Lohnverwaltung anzunehmen; in manchen Fällen kommt es vor, daß die Durchführung vorzeitig abgebrochen werden muß, weil bestimmte Voraussetzungen für eine Hilfe fehlen. In der genannten Arbeit wird untersucht, was für Voraussetzungen von seiten des Klienten, des Sozialarbeiters und der Öffentlichkeit erfüllt sein müssen, damit die Lohnverwaltung für die Familie eine Hilfe sein kann.

Der erste Teil der Arbeit gibt einen Überblick über das Wesen der Lohnverwaltung, deren Bedeutung für den Menschen und seine Reaktionen auf diesen Eingriff. Er vermittelt Grundsätzliches über Verhalten und Vorgehen des Sozialarbeiters.

Da die Lohnverwaltung ein starker Eingriff in die persönliche Freiheit ist, wehren sich die meisten Menschen, vor allem anfangs, sehr gegen diese Maßnahme. Aus den Ausführungen geht hervor, wie wichtig es daher ist, daß der Sozialarbeiter um die Hintergründe der abwehrenden Haltung weiß und daß eine seiner Hauptaufgaben darin besteht, die Opposition abzubauen und den Klienten zu einer positiven Einstellung zu dieser Art von Hilfe zu bringen.

Im zweiten Teil werden die Voraussetzungen anhand von positiven Beispielen aus der Praxis näher beleuchtet. Die Verfasserin untersucht vor allem die Methode des Sozialarbeiters bei der Durchführung der Lohnverwaltung gründlicher. Sie erkennt, wie wichtig es ist, daß der Klient gut auf die Lohnverwaltung vorbereitet wird, daß wenn immer möglich die Anordnung nicht forciert, sondern die nötige Zeit eingeräumt wird, bis der Boden für die Lohnverwaltung reif ist.

Während der Lohnverwaltung wird der Sozialarbeiter soviel als möglich den Klienten zur Mitarbeit beiziehen und auf seine Wünsche Rücksicht nehmen. Neben dem Nahziel der Lohnverwaltung, der Schuldensanierung, wird er immer das Fernziel im Auge behalten, den Klienten soweit zu führen, daß er nach Aufhebung der Lohnverwaltung fähig ist, die Verwaltung seines Geldes wieder selbst zu übernehmen. – Aus den Untersuchungen geht hervor, wie wichtig es neben der Zusammenarbeit mit dem Klienten ist, daß der Fürsorger auf die Mitarbeit der Gläubiger rechnen und auf Verständnis bei Behörden und Arbeitgeber bauen kann.

Baselland. Armeninspektor Hans Schaub-Grieder, seit 1935 Mitglied der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, hat seinen Rücktritt erklärt. Der Präsident der Konferenz, Herr Dr. Max Kiener, hat ihm anläßlich der letzten Tagung am 26. Mai 1959 in Altdorf den gebührenden Dank für seine 24jährige, treue Mitarbeit abgestattet.

Armeninspektor Hans Schaub war ein liebenswürdiger, aufmerksamer Kollege. Von seiner Arbeit hat er nie groß Aufhebens gemacht. Heute, da er auch die Fürsorgearbeit im gut organisierten Basellandschaftlichen Armenerziehungsverein nach 39 Jahren niederlegt, ermißt man erst so recht die gewaltige Arbeitsleistung, die er zusammen mit seiner Lebensgefährtin vollbracht hat. Herr Schaub darf guten Gewissens seinen kommenden Lebensabschnitt genießen, hat er doch seine besten Kräfte einer weitblickenden Jugenderziehung gewidmet und damit seinem vielgeliebten Baselbietervolk

das schönste Geschenk dargebracht. Herr Schaub war auch ein wackerer Kämpfer gegen den Alkoholismus und bewies, daß er hier wie auch in anderen Fragen ein offenes Auge für die Nöte der Zeit hatte. Wir danken Herrn alt Inspektor Schaub auch an dieser Stelle herzlich für seine wertvolle Mitarbeit in der Ständigen Kommission und bleiben mit ihm in Freundschaft verbunden.

Als sein Nachfolger in der Ständigen Kommission wurde an der letzten Schweizerischen Armenpflegerkonferenz Herr Dr. iur. H. Ballmer, Vorsteher des Kantonalen Armensekretariates, Liestal, gewählt. Wir heißen ihn willkommen.

Basel-Stadt. Allgemeine Armenpflege. Jahresbericht pro 1958. Die Zahl der Unterstützungsfälle ist bei den Schweizerbürgern, verglichen mit dem Vorjahr, um 9 zurückgegangen und beläuft sich auf 2090, während bei den Ausländern eine Zunahme von 13 Fällen zu verzeichnen ist (534 Fälle pro 1958). Die Zahl der unterstützten Auslandschweizer ist von 94 auf 25 zurückgegangen. Eigentlich sollte diese Kategorie völlig aus den Rechnungen der Armenbehörden verschwinden, da der Bund die Hilfe seit 1.1.1958 direkt leistet; doch waren einige vermittelnde Nachzahlungen und dringende Vorschüsse unvermeidlich.

Im Berichtsjahr 1958 erreicht die Gesamtunterstützung den Betrag von brutto Fr. 3 710 057.69 gegenüber Fr. 3 594 767.55 des Vorjahres. Der erhöhte Unterstützungsaufwand von 3,2% ist die Folge einer Heraufsetzung der Richtsätze ab Januar 1958. Dazu kommt, daß die Pflegetaxen sowohl in Alters- als auch Erziehungsheimen und Spitälern weiter angestiegen sind. Endlich bleibt zu berücksichtigen, daß – wie aus dem letzten Bericht hervorgeht – der vorliegende Rechnungsabschluß mehr als sonst Kostgeldrechnungen des Vorjahres enthält.

Um den trotz guter Wirtschaftskonjunktur zunehmenden Unterstützungsaufwand verständlicher zu machen, wird auf eine vielfach übersehene Tatsache hingewiesen. Gliedert man nämlich die Unterstützungskosten nach ihrer Zweckbestimmung, so zeigt sich, daß fast die Hälfte (47%) des gesamten Unterstützungsaufwandes auf geschlossene Fürsorge entfällt. Unter «geschlossener» Fürsorge versteht man herkömmlich jene Hilfe, die für Heim- oder Anstaltsinsassen verabfolgt wird. Von «offener» Fürsorge dagegen spricht man, wenn der Unterstützte in seinem eigenen Haushalt verbleibt.

Verteilung der Unterstützungskosten nach ihrer Zweckbestimmung

Jahr		offene Fürsorge		geschlossene Fürsorge		im ganzen	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1941		$1\ 890\ 985.27$	82	$405\ 871.34$	18	$2\ 296\ 856.61$	100
1951		2 211 713.84	68	$1\ 035\ 024.60$	32	3 246 738.44	100
1958	*	$1\ 962\ 137.76$	53	1747919.93	47	3 710 057.69	100

Wie aus obiger Tabelle hervorgeht, ist der Anteil der geschlossenen Fürsorge an der Gesamtunterstützung von 18% im Jahre 1941 (weiter zurück war die Ausscheidung nicht möglich) auf 47% im Jahre 1958 angestiegen. Immer mehr kennzeichnet sich somit die Armenhilfe als Unterstützung von Anstaltsversorgten. Es ist zu beachten, daß bei diesen Versorgungen die Armenbehörde tatsächlich oder rechtlich keine freie Verfügungsgewalt hat. Zum weitaus überwiegenden Teil handelt es sich nämlich um die Versorgung von Altersgebrechlichen einerseits und Kindern und Jugendlichen anderseits. Einzelne polizeiliche Versorgungen wegen Arbeitsscheu oder Trunksucht oder vormundschaftliche Versorgungen Erwachsener fallen daneben nicht ins Gewicht. Es liegt auf der Hand, daß pflegebedürftige betagte Personen, die anderswo keine Aufnahme finden können, in Altersheimen und Alterspflegeheimen untergebracht werden müssen. Übersteigen die Pflegekosten die Renten und weiteren verfügbaren Mittel, so entsteht ein Armenfall. Anderseits werden die Versorgungen der Kinder und Jugendlichen durch die Jugendschutz- und Jugendstrafkammer beschlossen. Vermögen die unterhalts- und unterstützungspflichtigen Angehörigen und Verwandten die erforderlichen Mittel nicht aufzubringen, so übernimmt die Armenpflege die Kosten. Die Kosten für einen Zögling in einem Erziehungsheim übersteigen sehr bald die Zahlungsfähigkeit eines Arbeiters.

Das Unterstützungsausmaß für diese beiden Gruppen von Unterstützten liegt nicht im freien Ermessen der Armenbehörde. Die Anstalten legen die Kostgelder fest. Vor allem aber sei hervorgehoben, daß das Entstehen dieser Art von Armenfällen nicht unmittelbar von der Wirtschaftskonjunktur abhängig ist. Pflegebedürftigkeit armer Betagter einerseits und Versorgungsbedürftigkeit Minderjähriger anderseits sind Erscheinungen, die gleichermaßen in guten und schlechten Zeiten auftreten. So bleibt also im vorneherein nahezu die Hälfte des Unterstützungsaufwandes vom Gang der Wirtschaft und von der Arbeitsmarktlage fast unberührt.

Was über die geschlossene Fürsorge ausgesagt wird, gilt gegenwärtig zu einem guten Teil auch für die offene Fürsorge. Krankheit, Unfall und fehlende Versicherung, Familienzerrüttung usw. sind Quellen der Armut, die vom Auf und Ab der Konjunktur nur indirekt und in beschränktem Ausmaß beeinflußt werden. Es darf aus diesem Grund nicht verwundern, wenn es einer Armenbehörde trotz aller Sorgfalt und unermüdlicher Anstrengungen nicht gelingt, die Armenausgaben auch in guten Zeiten in dem Maße herabzusetzen, wie das vielleicht der Armenpflege Fernstehende erwarten.

Bern. Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern. Verwaltungsbericht 1958. Nachdem der am 14.2.1958 verstorbene, unvergeßliche Gemeinderat Otto Steiger während fast vier Jahrzehnten die Geschicke der stadtbernischen Fürsorge geleitet hatte, übernahm am 1.7.1958 Herr Gemeinderat Klaus Schädelin, bisher Pfarrer an der Petruskirche, das Amt des Direktors der Sozialen Fürsorge der Stadt Bern.

Der wie gewohnt aufschlußreiche und prompt erscheinende Jahresbericht meldet, daß die Zahl der Unterstützungsfälle um 141 abgenommen hat. Dieser erfreuliche Rückgang der Armenfälle ist eine Auswirkung der verbesserten Altersversicherung und -fürsorge. Auch die Unterstützungsfälle wegen ungenügenden Einkommens sind zurückgegangen. – 30,6% der Armenfälle sind zurückzuführen auf Alkoholismus und mangelhafte soziale Anpassung. Immer mehr muß sich die Armenpflege mit der Kategorie der Lebensuntüchtigen, Labilen und Unerzogenen befassen (was die Aufgabe für das Personal nicht leichter macht!), und immer mehr muß die Fürsorgearbeit individualisiert werden. Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung ist eine wertvolle Hilfe bei der Finanzierung der Armenhilfe. 8 Kantone gehören leider noch nicht zum Konkordat. Die Vermittlung von Armenhilfe aus diesen Kantonen verläuft im großen und ganzen dennoch befriedigend; dagegen beklagt sich der Berichterstatter über die Zurückhaltung zuständiger Organe des Kantons Fribourg.

Die Brutto-Unterstützung beträgt pro 1958 Fr. 4884 660.- und hat gegenüber dem Vorjahr um Fr. 109 501.-, d. h. 2,19%, abgenommen. Da aber zahlreiche verminderte Eingänge zu verzeichnen sind, stiegen die Netto-Aufwendungen um 34 041 Franken, d. h. 1,54%, an. Der Bericht läßt sich weiter aus über Rückerstattungsfragen, Wohnungsfürsorge, den Ausbau der Hauspflege und Haushilfe für Betagte und Gebrechliche, die Altersfürsorge, insbesondere über die Probleme der Schaffung von Unterkunftsmöglichkeiten. – Die der Direktion angegliederte Fürsorgeanstalt Kühlewil entwickelt sich zunehmend zu einem Fürsorgeheim, indem Geistesgestörte und schwer Debile künftig nicht mehr aufgenommen werden. Von den 342 Insassen werden zur Zeit 130 in Krankenabteilungen gepflegt, was erhebliches Pflegepersonal erfordert. Z.

Kanton Solothurn. Instruktionskurs 1959 über das Armenwesen. Im vergangenen Frühjahr 1959 sind im Kanton Solothurn bezirks- bzw. amteiweise halbtägige Instruktionskurse über das Armenwesen durchgeführt worden. Themata: Alkoholismus und trinkerfürsorgerische Maβnahmen. (Einführungsreferat gehalten vom zuständigen Oberamtmann.) – Wirksame Zusammenarbeit von Sozialfürsorge und Armenpflege zur Verhütung von Unterstützungsfällen (Vortrag von Armensekretär Dr. Stebler). – Die Handhabung der verwandtschaftlichen Unterstützungspflicht und die Rückerstattungsforderung gegenüber Unterstützten, Orientierung und Erläuterung der Empfehlungen der Armendirektorenkonferenz vom 20. Juni 1958, durch Armensekretär Dr. Stebler. – Sie fragen – wir antworten. Beantwortung von Fragen aus dem Tätigkeitsgebiet des Armenpflegers. Anschließend fand jeweilen eine Diskussion statt.